Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 1376

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über Mindesturlaub für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Urlaubsanspruch

Jeder Arbeitnehmer hat einen unabdingbaren Anspruch auf einen bezahlten jährlichen Erholungsurlaub von mindestens achtzehn Arbeitstagen.

§ 2

Jugendliche

(1) Für Arbeitnehmer, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt der Mindesturlaub vierundzwanzig Arbeitstage.

(2) Maßgebend für den Urlaubsanspruch ist das Lebensalter des Jugendlichen bei Beginn des Kalenderjahres.

(3) Der Urlaub ist nach Möglichkeit während der Berufsschulferien zu gewähren.

§ 3

Arbeitnehmer und gleichgestellte Personen

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte.

(2) Den Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt sind Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrage und für Rechnung anderer Dienste leisten und wegen persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind; hierunter fallen auch in Heimarbeit Beschäftigte und die ihnen gleichgestellten Personen nach § 1 des Heimarbeitsgesetzes.

§ 4

Zusatzurlaub

(1) Arbeitnehmer, die unter erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit arbeiten, insbesondere Arbeitnehmer im Bergbau unter Tage sowie Arbeitnehmer, die in außergewöhnlichem Grade der Einwirkung von Kälte, Lärm, Hitze, Nässe, Druckluft, giftigen Stoffen, Staub, Röntgenstrahlen, radioaktiven Strahlen oder Infektionserregern ausgesetzt oder mit der Herstellung oder Verarbeitung von Sprengstoffen beschäftigt sind, erhalten, sofern sie diese Arbeiten nicht nur vorübergehend verrichten, einen bezahlten Zusatzurlaub von sechs Arbeitstagen.

(2) Die als gefährlich im Sinne des Absatzes 1 geltenden Arbeiten bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach Anhören der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 5

Urlaubsjahr

(1) Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Urlaub muß innerhalb des Urlaubsjahres gewährt und genommen werden.

(3) Kann der Urlaub im Einstellungsjahr wegen Nichterfüllung der Wartezeit oder wegen Ablaufs

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 35 51

der Wartezeit am Ende des Kalenderjahres nicht mehr fristgemäß gewährt oder genommen werden, so ist er auf das folgende Urlaubsjahr zu übertragen.

§ 6

Entstehung des Urlaubsanspruchs

(1) Der volle Urlaubsanspruch kann erstmalig sechs Monate nach Begründung des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden.

(2) Ein Arbeitnehmer, der während des Urlaubsjahres eingestellt wurde und die Wartezeit nicht erfüllt hat, erhält für jeden vollen Monat, in welchem sein Arbeitsverhältnis bestanden hat, ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Angefangene Monate, in denen er mindestens zwölf Tage beschäftigt war, zählen als volle Monate.

(3) Der Anspruch auf Urlaub besteht insoweit nicht, als dem Arbeitnehmer für das laufende Urlaubsjahr von einem früheren Arbeitgeber bereits Urlaub gewährt worden ist.

(4) Ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis während des Urlaubsjahres gelöst wird, erhält von seinem bisherigen Arbeitgeber für jeden Monat, in welchem sein Arbeitsverhältnis bestanden hat, ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Hat ein Arbeitnehmer, der im Laufe des Urlaubsjahres aus einem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet, bereits Urlaub über den nach Absatz 4 bestimmten Umfang hinaus erhalten, so kann Urlaubsentgelt nicht zurückgefordert werden.

§ 7

Art der Urlaubsgewährung

(1) Der Zeitpunkt des Urlaubs ist unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat gemäß § 56 Abs. 1 Buchstabe c des Betriebsverfassungsgesetzes festzulegen.

(2) Der Urlaub ist zusammenhängend zu gewähren, wenn nicht dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe eine Teilung des Urlaubs erforderlich machen.

(3) Eine finanzielle Abgeltung des Urlaubs ist nur statthaft, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr als Freizeit gewährt werden kann.

§ 8

Urlaubsentgelt

(1) Das Urlaubsentgelt bemißt sich nach dem Arbeitsverdienst, den der Arbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor Antritt des Urlaubs durchschnittlich bezogen hat.

(2) Ist dieser Arbeitsverdienst infolge Krankheit, Arbeitsmangel oder anderer vom Arbeitnehmer nicht zu vertretender Umstände gemindert, so ist das Urlaubsentgelt von dem Arbeitsverdienst zu berechnen, den der Arbeitnehmer ohne diesen Ausfall im Berechnungszeitraum erzielt hätte.

(3) Das Urlaubsentgelt ist vor Antritt des Urlaubs auszuzahlen.

§ 9

Erkrankung während des Urlaubs

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Arbeitnehmer arbeitsunfähig war, auf den Jahresurlaub nicht angerechnet.

§ 10

Verhältnis zu anderen Urlaubsbestimmungen

Soweit in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebs- oder Einzelvereinbarungen eine für den Arbeitnehmer günstigere Urlaubsregelung getroffen ist, bleibt diese unberührt.

§ 11

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt § 21 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 437) außer Kraft.

(2) Außerdem treten alle Vorschriften außer Kraft, die diesem Gesetz entgegenstehen.

(3) Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen und Bezeichnungen verwiesen wird, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Bonn, den 11. November 1959

Ollenhauer und Fraktion